



Rheinland-Pfalz  
LANDESSCHULE FÜR  
GEHÖRLOSE UND  
SCHWERHÖRIGE

# Kooperationsvereinbarung

**Die Oranienschule (Schule mit dem Förderschwerpunkt Sprache und Stammschule für Beratung im FBZ Rhein-Lahn) Singhofen** in Trägerschaft des Rein-Lahn-Kreises

vertreten durch Frau Roswitha Zenker, Schulleiterin

**und die Landesschule für Gehörlose und Schwerhörige Neuwied (überregionales Förder- und Beratungszentrum im Förderschwerpunkt Hören)** in Trägerschaft des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV),

vertreten durch Frau Ute Jung, Schulleiterin

schließen nachstehende Kooperationsvereinbarung:

## 1 - Ziel

(1) Durch die Kooperation im Rahmen dieser Vereinbarung soll auf der Grundlage geltender Rechts- und Verwaltungsvorschriften ein qualifiziertes schulisches Bildungs- und Beratungsangebot für Schülerinnen und Schüler mit Hörschädigung und auditiver Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörung (AVWS) bzw. Verdacht auf eine AVWS im Zuständigkeitsbereich der Oranienschule erreicht werden.

## 2 - Grundsätze

(1) Die Schulen erarbeiten gemeinsam eine Konzeption für das Vorhaben. Die Schulen arbeiten bei der Durchführung des Vorhabens vertrauensvoll zusammen und werden sich in allen Angelegenheiten, die die hier vereinbarte Kooperation betreffen, gegenseitig abstimmen. Nähere Bestimmungen hierzu wurden am 20.10.2017 in einem gemeinsamen Gespräch von Vertretern beider Einrichtungen vereinbart, die dieser Kooperationsvereinbarung anhängen.

(2) Die Schulen werden die erforderlichen innerschulischen Abstimmungen – insbesondere in den schulischen Gremien - unter Beteiligung des Kooperationspartners rechtzeitig veranlassen und die organisatorische Einbindung in den Schulalltag gewährleisten. Der Kooperationspartner soll in schulische Gremien eingeladen werden, soweit diese Gegenstände behandeln, die die Kooperation oder individuelle Problemlagen einzelner am Projekt beteiligter Schüler betreffen.

(3) Die Schulleiterinnen bestimmen zum Zeitpunkt des Beginns der Kooperation zuständige Förderschullehrkräfte zur Wahrnehmung der Interessen der jeweiligen Schulen gegenüber dem Kooperationspartner. Die benannten Personen laden jeweils mindestens einmal im Schuljahr die Vertreter/in des Kooperationspartners ein, um die Entwicklung der Kooperation miteinander abzustimmen.

### **3 - Gemeinsame Vorhaben**

(1) Die Landesschule für Gehörlose und Schwerhörige in Neuwied (üFBZ Hören) gewährleistet im Rahmen der getroffenen Kooperation mit der Oranienschule folgende Aspekte und Vorhaben:

- Benennung einer Förderschullehrkraft als Ansprechpartner zu Beginn der Kooperation inklusive regelmäßiger Anwesenheit vor Ort in Singhofen nach gegenseitiger Absprache
- Vermittlung von Kontakten zu Akustikern, Ärzten, Kliniken und anderen Fachleuten
- Durchführung eines jährlichen Informations- und Fortbildungstages (B&U-Tag) in Neuwied und Einladung der Vertreter der Oranienschule
- anlassbezogene Fortbildungen und Projekte in Neuwied und/oder in Singhofen durch eine Förderschullehrkraft oder weitere Förderschullehrkräfte des üFBZ Hören in Neuwied oder externe Fachkräfte
- Hospitationen und Unterrichtsbesuche nach Absprache im üFBZ Hören in Neuwied
- Nutzung der Möglichkeiten der Beratungsstelle für pädagogische Audiologie in Neuwied bei hörgeschädigten Schülern oder Schülern, bei denen der Verdacht auf eine Hörschädigung besteht
- Publizierung der gemeinsamen Kooperation über Medien und die Homepage des üFBZ Hören in Neuwied
- Beteiligung an wissenschaftlichen Untersuchungen im Bereich des Handlungsfeldes Beratung und Unterstützung
- Begleitung bei der Umsetzung des gemeinsam erarbeiteten Konzeptes für Schüler mit Verdacht auf eine auditive Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörung und Schüler mit AVWS, insbesondere Unterstützung durch die Beratungsstelle für pädagogische Audiologie des üFBZ Hören in Neuwied – Konzept siehe Anlage
- Regelmäßige Evaluation des gemeinsamen AVWS-Konzeptes und ggf. Weiterarbeit am Konzept oder Veränderung des Konzeptes in gemeinsamer Absprache

(2) Die Oranienschule in Singhofen gewährleistet im Rahmen der getroffenen Kooperation mit der Landesschule für Gehörlose und Schwerhörige in Neuwied folgende Aspekte und Vorhaben:

- Benennung einer Förderschullehrkraft als Ansprechpartner für die Förderschullehrkraft des üFBZ als direkter Ansprechpartner
- Regelmäßiger Austausch zwischen den beiden ernannten Förderschullehrkräften
- Teilnahme an Fortbildungen und Weiterqualifizierungen
- Publizierung der gemeinsamen Kooperation über Medien und die Homepage der Oranienschule
- Umsetzung des gemeinsam erarbeiteten Konzeptes für Schüler mit Verdacht auf eine auditive Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörung und Schüler mit AVWS

- Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für Schüler mit einer Hörschädigung (Raumakustik, individuelle Förderung, Hörtraining)
- Benennung einer Förderschullehrkraft als Ansprechpartner für den Bereich von Beratungsanfragen über das FBZ Rhein-Lahn im sprachlichen und/oder auditiven Bereich (auch Grundschulen).
- Durchführung einer jährlichen Beratungswoche bei der in regelmäßigen Abständen (alle zwei bis drei Jahre) auch ein Vertreter der Landesschule für Gehörlose und Schwerhörige (Neuwied) Lehrkräfte und Eltern über AVWS informiert.

-

#### **4 - Personal**

(1) Die beteiligten Seiten gewährleisten, dass für das/die gemeinsame/n Vorhaben gemäß Nummer **3** persönlich und fachlich geeignetes haupt-, neben- oder ehrenamtliches Personal eingesetzt wird.

(2) Bei der Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht über seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (z.B. bei der Regelung der Dienstzeit, Urlaubsgewährung, Fortbildung seiner Mitarbeiter) wird der Kooperationspartner die schulischen Belange berücksichtigen. Der Kooperationspartner wird im Rahmen der Weisungsbefugnis gegenüber seinen Mitarbeitern gewährleisten, dass nicht gegen geltende Vorschriften, Anordnungen der Schulaufsichtsbehörden oder Beschlüsse der schulischen Mitwirkungsgremien verstoßen und eine geordnete Unterrichts- und Erziehungsarbeit durch das Projekt nicht behindert oder gestört wird.

(3) Kann einer der Beteiligten Veranstaltungen im Rahmen der unter **3** gelisteten Vorhaben aus unvorhersehbaren Gründen nicht durchführen, wird er den Kooperationspartner darüber unverzüglich informieren.

(4) Die beteiligten Seiten unterstützen sich gegenseitig in dem Bemühen um sachdienliche Fortbildung des eingesetzten Personals.

(5) Die von den Beteiligten in dieser Kooperation erbrachten Dienstzeiten werden der Schule zugerechnet, der die entsprechende Lehrperson angehört.

#### **5 - Unfallversicherungsschutz**

Die Vorhaben finden im inhaltlichen und organisatorischen Verantwortungsbereich der Schulen statt und werden in den laufenden Schulbetrieb integriert. Daher besteht für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

#### **6 - Datenschutz**

Die Kooperationspartner erkennen für sich und gegenseitig die Anwendbarkeit der für Schulen geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen an. Sie werden insbesondere die von ihnen an der Durchführung der Vorhaben beteiligten Personen entsprechend verpflichten und für die Sicherheit und den Schutz der bei ihnen anfallenden personenbezogenen Daten ausreichende organisatorische Maßnahmen ergreifen.

## **7 - In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

(1) Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der Unterzeichnung in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Juli des auf die Unterzeichnung folgenden Jahres (Schuljahresende). Die Geltungsdauer verlängert sich um je ein Jahr, wenn die Vereinbarung nicht bis zum 31. Mai gekündigt wird.

(2) Die Vereinbarung kann von den Vertragsparteien während der Laufzeit unter Wahrung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Schulhalbjahres gekündigt werden, wenn für einen der Beteiligten die mit dieser Vereinbarung verfolgte Zielsetzung nicht mehr erreicht werden kann oder von einem der Vertragspartner die vereinbarten Leistungen nicht mehr gewährleistet werden können. Die Vereinbarung kann jederzeit fristlos gekündigt werden, wenn das Festhalten an der Vereinbarung für einen Beteiligten unzumutbar geworden ist, insbesondere bei wiederholtem grobem Verstoß eines Beteiligten gegen ihre Bestimmungen.

(3) Soweit aus der Vereinbarung nach Abschluss der gemeinsamen Vorhaben weitere Pflichten bestehen, sind diese auch nach Ende der Geltung des Vertrages zu erfüllen.

\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_  
Ort, Datum

Oranienschule Singhofen (SFS)

\_\_\_\_\_  
(Frau Zenker, Schulleiterin)

Landesschule für Gehörlose und Schwerhörige Neuwied \_\_\_\_\_  
(Frau Jung, Schulleiterin)

